

Leitfaden für die Einbringung eines Wahlvorschlags

Gem §22 (3) HSWO hat der Wahlvorschlag zu enthalten

- die Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe, gegebenenfalls auch eine der Bezeichnung entsprechende Kurzbezeichnung,
- eine Liste der Kandidatinnen und Kandidaten ,
- die Zustimmungserklärungen der Kandidatinnen und Kandidaten,
- die Bezeichnung einer zustellungsbevollmächtigten Vertreterin oder eines zustellungsbevollmächtigten Vertreters und deren bzw. dessen Kontaktdaten,
- eine ausreichende Zahl von Unterstützungserklärungen (an der Univ. Wien: 150) oder die Unterschrift von zumindest einer Mandatarin*in bzw der _dem Zustellungsbevollmächtigten (§ 27 HSWO).

Voraussetzungen für Kandidatinnen und Kandidaten

• Passives Wahlrecht gern. §47 (!) HSG:

Alle ordentlichen Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien, die für das Semester, in dem die Wahl abgehalten wird, zu einem Studium zugelassen sind oder die Fortsetzung des Studiums gemeldet haben oder die aufgrund eines Ausbildungsvertrages zu einem Studium zugelassen sind und den Studierendenbeitrag gemäß § 38 Abs. 2 HSG entrichtet haben.
Stichtag: 25.03.2025

zustellungsbevollmächtigte Vertreterinnen und Vertreter

notwendige Angaben: Familienname, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer

Formulare, Beilagen und Fristen

• Frist läuft vom 25. März - 08. April 2025

Achtung: Datum des Einlangens bei der Wahlkommission zählt!

- Benötigtes Formular kann auf der Homepage der ÖH Uni Wien unter der Rubrik Wahlkommission mit dem Titel „Wahlvorschlag UV“ heruntergeladen werden
- Von den Kandidatinnen und Kandidaten werden folgende Beilagen benötigt: Studienbestätigung oder ein Studienbuchblatt für das Semester, in dem die Wahl abgehalten wird; schriftliche Zustimmungserklärung
- Formulare für Unterstützungserklärungen können auf der Homepage der ÖH Uni Wien unter der Rubrik Wahlkommission mit dem Titel „Unterstützungserklärung“ heruntergeladen werden (vgl. dazu eigenes Infoblatt).
- Form: **durch Briefsendung oder durch ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur** gemäß Art. 3 Z 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (im Folgenden: eIDAS-VO), ABI. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 73, in der Fassung der Berichtigung ABI. Nr. L 257 vom 29.01.2015 S.19, versehenes Dokument.